

# funk forum

CORONA-SPEZIAL



ÜBERBLICK CORONA-SCHUTZSCHILD

## So unterstützt der Staat die Wirtschaft



MIT HINWEISEN FÜR  
DAS HEILWESEN, DIE  
WOHLFAHRT UND FÜR  
HILFSORGANISATIONEN

# Ein Corona-Schutzschild für die Wirtschaft

Das Coronavirus ist eine Herausforderung für unsere gesamte Gesellschaft. Nicht nur bei den Menschen wächst vielerorts die Sorge, auch in der Wirtschaft ist sie spürbar. Durch die enge internationale Verflechtung werden Unternehmen auch von Auswirkungen dieser Pandemie getroffen, die an anderen Orten der Welt stattfinden. Manche Branchen leiden jetzt schon sehr unter der aktuellen Situation, bei anderen wird sich erst in ein paar Wochen oder Monaten herausstellen, wie gravierend die Folgen sind. Die Absage von Messen und Großveranstaltungen sowie der Rückgang der Reisetätigkeit wirken sich besonders auf die Dienstleistungsbranche aus, vor allem auf Logistik, Handel, Gaststätten sowie Tourismus. Zugleich geht die Auslandsnachfrage zurück und internationale Lieferketten werden gestört, was sich vor allem auf die Produktion in Deutschland auswirkt.

Die vollumfängliche Regulierung von Schäden aus Betriebsschließungen und Ertragsausfällen hängt stark vom individuell konzipierten Versicherungsschutz ab. Nach aktueller Rechtslage erscheint eine großflächige finanzielle Entschädigung der Unternehmen über die private Versicherungswirtschaft eher unwahrscheinlich. Die Bundesregierung sowie die einzelnen Landesregierungen treten daher mit einer entschlossenen Wirtschafts- und Finanzpolitik den negativen Auswirkungen der Coronakrise entgegen.

Bislang müssen Unternehmen bei Überschuldung, drohender Zahlungsunfähigkeit oder bereits bestehender Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag bei einem Insolvenzgericht stellen. Das sieht die Bundesregierung in der aktuellen Coronakrise als Hindernis und hat deshalb das Insolvenzrecht geändert: Die Insolvenzantragspflicht

wird bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Diese Aussetzung der Insolvenzantragspflicht tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft. Außerdem hat die Regierung einen umfassenden Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen entworfen, die von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind. Der Schutzschild besteht aus vier Säulen:

## 1. Sonderbedingungen für das Kurzarbeitergeld

Die wesentlichen Maßnahmen beinhalten eine Absenkung des Anteils der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 Prozent (zuvor 30 Prozent), Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden, vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit sowie das Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer und Auszubildende.

## 2. Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Die Maßnahmen umfassen die leichtere Gewährung von Steuerstundungen, eine leichtere Anpassung von Vorauszahlungen (sofern klar ist, dass steuerpflichtige Einnahmen im laufenden Jahr geringer ausfallen) sowie den Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bzw. die Erhebung von Säumniszuschlägen bis zum Jahresende 2020.

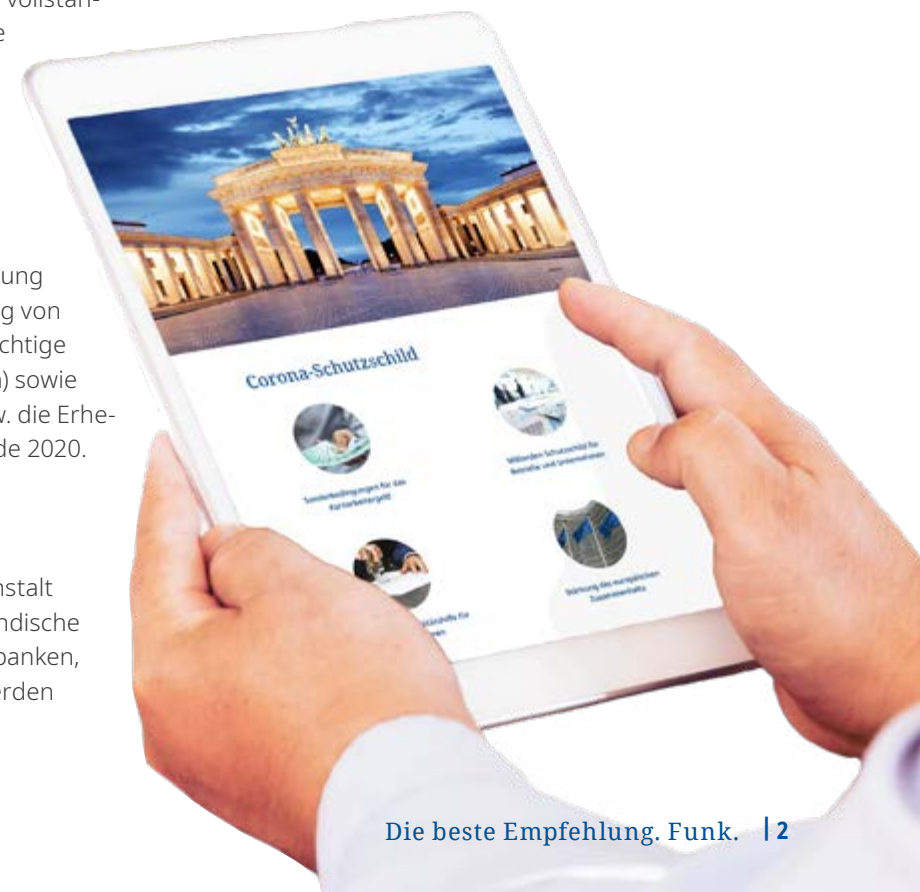
## 3. Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen

Hierzu zählen verschiedene Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für kleine und mittelständische Unternehmen sowie Angebote der Bürgschaftsbanken, die von betroffenen Unternehmen beantragt werden können.

## 4. Stärkung des europäischen Zusammenhalts

Derzeit wird auf EU-Ebene eine „Corona Response Initiative“ mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro diskutiert. Zudem sollen in Abstimmung mit der Bankenaufsicht Maßnahmen zur Sicherstellung der Liquiditätsvergabe an Unternehmen durch die Banken eingeleitet werden.

Mehr Details erfahren Sie auf den weiteren Seiten.



## Steuerliche Liquiditätshilfe: Stundung der Versicherungssteuer

Unternehmen sind in Deutschland Steuerpflichtige bzw. -schuldner der Versicherungssteuer (gemäß § 7 Abs. 1 VersStG), Versicherer sind jedoch Entrichtungspflichtige (gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 VersStG) für die Steuer, soweit sie die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners entrichten, insbesondere einbehalten und abführen.

Im Rahmen der Unterstützungsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie fehlt derzeit für eine Stundung der Versicherungssteuer (gemäß § 222 AO Satz 3) in Deutschland die gesetzliche Grundlage. Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z. B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion vom Bundeswirtschafts- sowie vom Bundesfinanzministerium angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.

Gemäß Aussage des BZSt kommt eine Steuerstundung der Versicherungssteuer aufgrund der Diskrepanz zwischen Steuerschuldner und Entrichtungspflichtigem nach derzeitigem Stand nicht zur Anwendung. Wir beobachten die Entwicklung laufend. Zudem ist eine etwaige Stundung vom Steuerpflichtigen zu beantragen und per Verwaltungsakt (Bescheid) auch von der zuständigen Finanzbehörde zu bestätigen.



## Sonderkonditionen für das Kurzarbeitergeld

Der Bedarf für Kurzarbeitergeld muss gegenüber den Arbeitsagenturen angezeigt werden. Die Formulare finden sich auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit und sind der Regel auch in der Lohnabrechnungssoftware enthalten.

Hat die Behörde einen Anerkennungsbescheid erlassen, muss das Kurzarbeitergeld zunächst von den Unternehmen ausgezahlt werden. Anschließend ist eine Erstattung zu beantragen. Der entsprechende Leistungsantrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Agentur für Arbeit einzureichen, in deren Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohn-

abrechnungsstelle liegt. Für jeden Monat muss ein Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes gestellt werden. Unternehmen können – auch rückwirkend zum jeweils 1. eines Monats – bis zum 31.12.2020 Kurzarbeitergeld mit den genannten Sonderbedingungen bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen.

Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 Prozent des

pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Netto-Entgelts. Die derzeitige Beitragsbemessungsgrenze von 6.900 Euro (Westdeutschland) bzw. 6.450 Euro (Ostdeutschland) definiert mittelbar die Obergrenze für Kurzarbeitergeld. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Ausnahmen bestehen für Mitarbeiter in Quarantäne sowie bei einer vorübergehenden Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen, zunächst bis zum 31.10.2020.

Für Selbstständige wird zusätzlich ein leichter Zugang zur Grundsicherung geschaffen. Die von der Coronakrise betroffenen Selbstständigen müssen weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen antasten. Diese Ausnahmen gelten für sechs Monate. Damit die Leistungen sehr schnell ausbezahlt werden können, werden Anträge auf Grundsicherung vorläufig bewilligt. Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich. Auch ein Verbleib in der eigenen Wohnung ist gesichert.



## Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen

Die Bundesregierung hat für alle Unternehmen einen großvolumigen staatlichen Wirtschaftsstabilisierungsfonds geschaffen, der Maßnahmen zur Stärkung des Eigenkapitals sowie Kreditgarantien enthält. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds sieht im Detail folgende Instrumente vor:

### Liquiditätsgarantien

Garantierahmen in Höhe von 400 Milliarden Euro, um Liquiditätsengpässen von Unternehmen zu begegnen. Das soll bei der Refinanzierung am Kapitalmarkt helfen.

### Kapitalmaßnahmen

Kreditermächtigung in Höhe von 100 Milliarden Euro für direkte Rekapitalisierungsmaßnahmen, um die Solvenz von Unternehmen sicherzustellen (insbesondere Erwerb von Anteilen oder stillen Beteiligungen, Zeichnung von Genussrechten oder Nachrangdarlehen).

### Refinanzierung

Kreditermächtigung in Höhe von 100 Milliarden Euro zur Refinanzierung der KfW bei der Ausführung der ihr zugewiesenen Sonderprogramme.

Anträge zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds sind an das Bundeswirtschaftsministerium zu richten.

Ergänzend steht seit dem 23. März 2020 ein KfW-Sonderprogramm zur Verfügung. Die Mittel für das KfW-Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen als auch Großunternehmen bis fünf Milliarden Euro Jahresumsatz zur Verfügung. Die Voraussetzungen für die KfW-Kredite wurden massiv gelockert und Konditionen verbessert, um möglichst vielen Unternehmen schnell und wirksam zu helfen. So wurden die Mindestanforderungen an die Kreditwürdigkeit eines

Unternehmens, die sonst bei der Kreditvergabe der KfW gelten, deutlich reduziert.

Die KfW übernimmt den bei weitem größten Teil der Haftung für diese Kredite (80 Prozent, bei KMUs bis 90 Prozent). Dafür garantiert der Bund. Das erleichtert Banken, Sparkassen und anderen Finanzierungspartnern die Kreditvergabe. Um eine zügige Auszahlung zu erreichen, werden Prozesse vereinfacht, z. B. durch eine Risikobewertung allein durch die Hausbank bis zu einer Kreditobergrenze von drei Millionen Euro. Bis zehn Millionen Euro findet nur eine deutlich vereinfachte Prüfung statt.

Zudem öffnet die KfW laufende, zweckgebundene Kreditprogramme im Zuge der Coronakrise für alle Unternehmen. Für junge Unternehmen in den ersten fünf Jahren und bis zwei Milliarden Euro Jahresumsatz steht der Gründerkredit bis zu einem Kredithöchstbetrag von einer Milliarde Euro zur Verfügung. Selbiges gilt für ältere Unternehmen, die mindestens fünf Jahre alt sind, in Form eines Unternehmenskredits, ebenfalls bis zu einem Kredithöchstbetrag von einer Milliarde Euro.

Die verschiedenen Förderkredite sowie das KfW-Sonderprogramm werden von Kreditinstituten (Hausbanken/Finanzierungspartner) an die Unternehmen weitergegeben.

## Corona-Soforthilfe für Selbstständige, Freiberufler und Kleinbetriebe

Ein Soforthilfeprogramm für kleine Betriebe, Selbstständige und Freiberufler bietet einmalig nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Betriebskosten für drei Monate:

- Bis fünf Beschäftigte: 9.000 Euro
- Bis 10 Beschäftigte: 15.000 Euro

Die Anzahl der Beschäftigten richtet sich nach Vollzeit-äquivalenten. Auszubildende sind in der Zählung nicht zu berücksichtigen. Bedingung für eine Bezuschussung ist, dass durch die Coronakrise ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist. Maximal stehen hier 50 Milliarden Euro zur Verfügung. Ansprechpartner für das Sofortprogramm sind die Landesregierungen, die oft auch noch eigene Hilfsprogramme haben. Die Tabelle auf der nächsten Seite bietet eine Übersicht über die Hilfsprogramme der einzelnen Bundesländer für nicht rückzahlbare Zuschüsse. In Details weichen Fördergrößenordnungen und Bedingungen zwischen den einzelnen Bundesländern stark voneinander ab, sodass hier auf die weiterführenden Informationen der Länder verwiesen wird. Darüber hinaus bieten die Länder Darlehen oder Kredite mit sehr guten und flexiblen Konditionen.

Ergänzend bieten sich beispielsweise zur Einrichtung von Home-Office-Arbeitsplätzen Förderprogramme des Bundes (z. B. „Go Digital“) sowie der einzelnen Länder aus der Digitalisierungsförderung an. Hier sind Zuschüsse und Kredite im Zusammenhang mit der Digitalisierung im Unternehmen verfügbar.



# Ergänzende Maßnahmen der einzelnen Bundesländer

Land	Förderhöhe	Zuständige Behörde(n) / Antragstellung	Links / Kontakt
<b>Baden-Württemberg</b>	Bis 30.000 Euro Zuschuss aus Härtefallfonds	Antragstellung bei und Vorprüfung durch IHK und HWK, Bewilligung durch L-Bank	 <b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg</b>
	zzgl. erweiterte Landesbürgschaften für Kredite		 <b>L-Bank</b>
<b>Bayern</b>	Bis 30.000 Euro Zuschuss	Regierungen und Landeshauptstadt München	 <b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie</b>
			 <b>LfA Förderbank Bayern</b>
<b>Berlin</b>	Bis 15.000 Euro Zuschuss	Investitionsbank Berlin (IBB)	 <b>Investitionsbank Berlin</b>
<b>Brandenburg</b>	Bis 60.000 Euro Zuschuss	Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)	 <b>Investitionsbank des Landes Brandenburg</b>
			 <b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie Brandenburg</b>
<b>Bremen</b>	Bis 5.000 Euro im vereinfachten und bis zu 20.000 Euro im besonderen Verfahren als Zuschuss	BAB – Bremer Aufbau-Bank  BIS – Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung	 <b>BAB – Die Förderbank für Bremen und Bremerhaven (Corona-Soforthilfe)</b>
			 <b>BAB – Die Förderbank für Bremen und Bremerhaven (BAB Task-Force)</b>
			 <b>BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung</b>
<b>Hamburg</b>	Bis 30.000 Euro Zuschuss	Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg)	 <b>Hamburgische Investitions- und Förderbank</b>
	zzgl. Darlehn und Förderkredite		

Land	Förderhöhe	Zuständige Behörde(n)/ Antragstellung	Links / Kontakt
<b>Hessen</b>	Bis zu 30.000 Euro Zuschuss	Regierungspräsidium Kassel	 <b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen</b>
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Bis zu 60.000 Euro Zuschuss	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI-MV)	 <b>Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern</b>
<b>Niedersachsen</b>	Bis zu 25.000 Euro Zuschuss  zzgl. Kredite und Darlehn	Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank	 <b>Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank</b>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Bis zu 25.000 Euro Zuschuss	Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster	 <b>NRW Soforthilfe</b>   <b>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen</b>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Sofort-Darlehen (bis 31.03.2022 tilgungsfrei)  Zuschuss 9.000 Euro ab 10 Mitarbeiter	Investitions- und Strukturbank RP (ISB)	 <b>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz</b>   <b>Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)</b>
<b>Saarland</b>	Bis zu 10.000 Euro Zuschuss	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes	 <b>Landesregierung Saarland</b>
<b>Sachsen</b>	Soforthilfe-Darlehen	Sächsische Aufbaubank (SAB)	 <b>Sächsische Aufbaubank (SAB)</b>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Bis zu 25.000 Euro Zuschuss	Investitionsbank Sachsen-Anhalt	 <b>Investitionsbank Sachsen-Anhalt</b>
<b>Schleswig-Holstein</b>	Darlehen und Kredite	Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)	 <b>Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)</b>
<b>Thüringen</b>	Bis zu 30.000 Euro Zuschuss	Thüringer Aufbaubank	 <b>Thüringer Aufbaubank</b>

# Besondere Maßnahmen für das Heilwesen, die Wohlfahrt und für Hilfsorganisationen

Die Kurzarbeiterregelung sowie das Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus von Bundeswirtschafts- und Bundesfinanzministerium (BMWi/BMF) in Form von Steuerstundungen und Liquiditätshilfen gelten insbesondere auch für Unternehmen im Heilwesen-Bereich wie Arztpraxen, Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen.

Die Deutsche Apotheker- und Ärztekammer unterstützt betroffene Heilberufler bei der Kalkulation der individuellen Auswirkung bei veränderten Umsätzen und bei der finanziellen Lösungsfindung durch kurzfristige Optionen wie Kontokorrent- oder Überbrückungskredite. Dazu gehört auch die Vermittlung öffentlicher Mittel, wie zum Beispiel von Krediten der KfW.

Die Zahl der Patienten, die sich mit dem Coronavirus infiziert haben, steigt auch in Deutschland weiter an. Alle ärztlichen Leistungen, die aufgrund des klinischen Verdachts auf eine Infektion oder einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus erforderlich sind, werden seit 1. Februar bereits in voller Höhe extrabudgetär bezahlt.

## **Krankenhausentlastungsgesetz: Mehr Liquidität**

Eine wichtige Maßnahme war auch die Verabschiedung des Krankenhausentlastungsgesetzes. Mit dem Gesetz werden unter anderem die finanziellen Ausfälle refinanziert, die die Krankenhäuser durch die Verschiebung planbarer Eingriffe erleiden. Zudem wird die Liquidität der Krankenhäuser erhöht und die Dokumentationspflicht reduziert. Ein Überblick:

- › Entschädigung von 560 Euro für jedes Bett, welches Krankenhäuser durch Verschiebung elektiver Leistungen nicht belegen.

- › Für jedes zusätzliche Intensivbett mit Beatmungskapazitäten erhalten Krankenhäuser 50.000 Euro.
- › Vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 bekommen die Kliniken einen Zuschlag in Höhe von 50 Euro je Patient zum Ausgleich ihrer Mehrkosten, zum Beispiel für persönliche Schutzausrüstungen.
- › Der vorläufige Pflegeentgeltwert erhöht sich um rund 38 Euro auf 185 Euro pro Tag.

Analog zu den Krankenhäusern erhalten auch Vorsorge- und Reha-Einrichtungen Ausgleichszahlungen, wenn sie im Bereich der medizinischen Rehabilitation der Krankenkassen Betten aufgrund der Coronakrise nicht wie geplant belegen können. Dabei beträgt die tagesbezogene Pauschale 60 Prozent des mit den Krankenkassen vereinbarten durchschnittlichen Vergütungssatzes.

## **Sozialschutzpaket: Monatliche Zuschüsse**

Im Sozialschutzpaket ist ein Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister und Einrichtungen der Fürsorge sowie die medizinischen Reha-Einrichtungen im Bereich der Rentenversicherung vorgesehen. Dabei erhalten die Einrichtungen monatliche Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent der durchschnittlichen monatlichen Zahlungen an die Einrichtungen in den letzten zwölf Monaten.

## **Pflege-Rettungsschirm: Mehrkosten geltend machen**

Ein Pflege-Rettungsschirm stützt Pflegeeinrichtungen und stabilisiert die Pflege während der Corona-Pandemie. Die durch Corona bedingten Mehrkosten und Mindereinnahmen können durch die voll- und teilstationären Pflegeheime und die ambulanten Pflegedienste bei noch zu benennenden zuständigen Pflegekassen unbürokratisch geltend gemacht werden. Dazu zählen:

- › Finanzierung von zusätzlicher Schutzausrüstung wie Schutzkleidung, Mundschutz, Schutzbrillen und Desinfektionsmittel.
- › Finanzierung zusätzlicher Personalkosten für die ambulante und stationäre Pflege beispielsweise durch vorübergehend eingestelltes Fremdpersonal oder durch Mehrarbeitsstunden und Personalaufstockung innerhalb der Einrichtungen.
- › Finanzieller Ausgleich von Mindereinnahmen für die ambulante, stationäre Pflege, indem beispielsweise keine neuen Pflegebedürftigen aufgrund der bestehenden Quarantäne aufgenommen werden dürfen, oder dadurch, dass keine ambulanten Pflegeleistungen erbracht werden können.

## **Maßnahmen für Ärzte und Psychotherapeuten**

Auch für niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten, die infolge der Corona-Pandemie Honorareinbußen haben, sind Ausgleichszahlungen vorgesehen. Gleichzeitig werden die Mehrkosten ausgeglichen, die sie durch die Versorgung von Corona-Infizierten haben. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung eine zeitnahe Anpassung der Honorarverteilung angekündigt, ebenso die Finanzierung von außerordentlichen Maßnahmen, zum Beispiel „Fieberambulanzen“.







## Quellen und Links für weitere Informationen

### Tagesaktuelle Informationen zum Coronavirus


 [Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit zum Coronavirus](#)

### Informationen zum Kurzarbeitergeld

 [Informationen/Anträge zum Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit](#)

 [Informationen zum Kurzarbeitergeld des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#)

### Erklärvideos der Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld

 [Teil 1 – Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes](#)

 [Teil 2 – Verfahren zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes](#)

### Informationen zum Milliarden-Schutzschild

 [Informationen des Bundesministeriums für Finanzen](#)

 [Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie](#)

 [Informationen der Kreditanstalt für Wiederaufbau \(KfW\)](#)

### Informationen für das Heilwesen, die Wohlfahrt und für Hilfsorganisationen

 [Pressemitteilung zum Krankenhausentlastungsgesetz des Bundesministeriums für Gesundheit](#)

 [Informationen zum Sozial-Schutzpaket des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#)

### Pandemie: Risiken und Lösungen

Beim Ausbruch einer Pandemie schaltet die Welt in den Krisenmodus. Da ist Orientierung wichtig: Wir geben einen Überblick über die wichtigsten Aspekte der Coronakrise aus Sicht von Versicherungs- und Risikomanagement sowie der Vorsorge.

 [funk-gruppe.com/coronavirus](https://funk-gruppe.com/coronavirus)



## Kontakt

### Ansprechpartner

Wir sind weiterhin für Sie erreichbar. Per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz beantworten unsere Mitarbeitenden gern persönlich Ihre Fragen.

Funk  
Valentinskamp 20 | 20354 Hamburg  
fon +49 40 35914-0 | welcome@funk-gruppe.de

 [funk-gruppe.com](https://www.funk-gruppe.com)



### Webseite

Auf unserer Webseite haben wir verschiedene Artikel zum Thema Coronavirus für Sie bereitgestellt.

 [funk-gruppe.com/coronavirus](https://www.funk-gruppe.com/coronavirus)

### Newsletter

Abonnieren Sie unsere Newsletter und verpassen Sie keine Neuigkeiten mehr!

 [funk-gruppe.com/newsletter](https://www.funk-gruppe.com/newsletter)

### Über Funk

Funk ist der größte inhabergeführte Versicherungsmakler und Risk Consultant in Deutschland und gehört zu den führenden Maklerhäusern in Europa. 1879 in Berlin gegründet, beschäftigt das Unternehmen heute 1.320 Mitarbeitende an weltweit 35 Standorten. Über das eigene internationale Netzwerk „The Funk Alliance“ ist Funk weltweit präsent. Als Systemhaus für Risikolösungen betreut Funk Unternehmen aller Branchen in Fragen des Versicherungs- und Risikomanagements sowie der Vorsorge. Für sie entwickelt Funk individuelle Konzepte und optimiert die Absicherung aller betrieblichen Risiken – konsequent am Bedarf orientiert.

Copyright: 2020 Funk Internationaler Versicherungsmakler und Risk Consultant.

Die Situation rund um das Coronavirus ist sehr dynamisch, täglich gibt es neue Entwicklungen. Diese Publikation stellt die Sichtweise von Funk zum Veröffentlichungsdatum dar (siehe Titelblatt).